

**1. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018**

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 3], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) und der Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – Absätze 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Gebührensatz**

(3) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Gebühr:

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,94 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 28,34 Euro/m³

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) und b) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 8,93 € je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt 100,38 Euro/m³ zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 3 pro Entsorgung.
- (5) Bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat, wird gegenüber dem Eigentümer eine Gebühr von 41,65 € geltend gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kolkwitz, 26.11.2019

gez. Karsten Schreiber
Bürgermeister